



Hinweise und Erläuterungen zum Formblatt

„Vereinfachte Erklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit von Bodenaushub“ (Unbedenklichkeitserklärung)

- Stand: 01.07.2019 -

1. Allgemeines:

Bodenaushub ist grundsätzlich einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Große Mengen werden zur Rekultivierung von Abbaustellen benötigt. Auch für Tiefbaumaßnahmen und im Landschaftsbau wird Bodenaushub als Baumaterial verwendet. Er darf jedoch nur dann ohne besondere technische Sicherungsmaßnahmen verwendet werden, wenn er frei von Belastungen und Verunreinigungen, also unbelastet und damit unbedenklich ist. Für belasteten Bodenaushub gelten besondere Sicherheitsvorkehrungen. Grundsätzlich soll die Unbedenklichkeit nur durch einen sachverständigen Gutachter festgestellt werden. Ausnahmen sind gemäß den folgenden Ziffern 2 und 3 möglich.

2. Unbedenklichkeitserklärung durch Laien:

In besonders eindeutigen Fällen, wo eine Belastung von vornherein nicht zu erwarten ist (siehe Ziff. 3), kann auch ein sachkundiger Laie (z. B.: Architekt, Bauingenieur, Baustellenleiter, Garten- und Landschaftsbauer und ähnliche Berufe) die Unbedenklichkeit auf dem Formblatt "Vereinfachte Erklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit von Bodenaushub" (Unbedenklichkeitserklärung) bestätigen. In Zweifelsfällen ist die Zustimmung des zuständigen Landratsamtes einzuholen. Durch seine Unterschrift erklärt derjenige, der Bodenaushub abgibt (Abgeber) rechtsverbindlich gegenüber demjenigen der den Bodenaushub annimmt (Abnehmer) und gegenüber den zuständigen Behörden, dass das Bodenmaterial frei von Schadstoffbelastungen und Verunreinigungen ist.

3. Voraussetzungen für die Verwendung der vereinfachten Unbedenklichkeitserklärung:

Eine Belastung mit Schadstoffen braucht nicht vermutet zu werden, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- es liegen keine organoleptischen Hinweise auf Bodenverunreinigungen vor (z. B. auffällige Verfärbungen oder Gerüche) **und**
- auf dem Baugrundstück und den direkt angrenzenden Grundstücken fand niemals eine gewerbliche, industrielle oder militärische Nutzung (auch keine Lagerung von Materialien, Stoffen oder sonstigen Gegenständen) statt **und**
- das Grundstück wurde nie für den Anbau von Sonderkulturen (Obst, Hopfen, Wein ...) genutzt und
- nach Auskunft der Gemeinde oder des Landratsamtes (schriftliche Bestätigung auf der Unbedenklichkeitserklärung) liegt bezüglich des Baugrundstückes und der angrenzenden Flächen kein Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten vor **und**
- das Grundstück liegt nicht im unmittelbaren Bereich einer vielbefahrenen Straße (bis 10 m Entfernung vom Fahrbahnrand) **und**
- das Grundstück liegt nicht im Kernbereich urbaner bzw. industriell genutzter Gebiete, z. B. Innenstadtbereiche größerer Städte **und**
- das Grundstück liegt nicht im Einwirkungsbereich des (historischen) Bergbaus (Schwemmfächer, Abraum-, Verfüllbereiche...) **und**
- an der Baustelle fallen nicht mehr als **500 m³** Erdaushub an

4. Formblatt zur Unbedenklichkeitserklärung:

Das Formblatt "Vereinfachte Erklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit von Bodenaushub" ist gewissenhaft auszufüllen und rechtzeitig im Vorfeld der Anlieferung (i.d.R. mind. 3 Tage) an den Abnehmer des Bodenaushubes zu übergeben. Falsche oder fehlerhafte Angaben können straf- und zivilrechtlich belangt werden. Darüber hinaus können Haftungs- und Schadensersatzansprüche entstehen. Bodenaushub, dessen Herkunft und Unbedenklichkeit nicht feststeht, darf nur an *dafür* zugelassenen Orten aufgefüllt werden.

